

an beliebig von ihm ausgewählte Specialdelegirte weisen¹. Eine Unterscheidung zwischen den vor die Militär- und den vor die Civilgerichte gehörenden Streitigkeiten oder, was dasselbe ist, zwischen Gothen und Römern ist theoretisch wie praktisch bei dem Königsgericht nicht wohl denkbar und es zeigt sich davon auch nirgends eine Spur; die eigenthümlichen Rücksichten, welche im Ostreich auf die Einschränkung des Kaisergerichts im Militärprocess hinwirkten², bestehen im italischen Westen nicht. Principiell fällt das theodericianische Königsgericht schlechthin mit dem römischen Kaisergericht zusammen und tritt nur, den engeren Verhältnissen und der Individualität des Herrschers entsprechend, mit stärkerer Intensität auf.

In diese Verbindung gehört die *Tuition*. Nach den römischen Ordnungen des sinkenden Reiches kann, wer sich in seiner persönlichen Sicherheit bedroht fühlt, von dem Gericht besonderen Schutz erbitten und ihm einer der Officialen desselben zugewiesen werden mit dem Auftrag, dem Petenten Beistand zu gewähren³. Untersagt ist die Zutheilung eines Sol-

1) Ein solches Commissorium erhalten für einzelne Processe Sona und Theodahatus (var. 3, 15). Var. 3, 13 wird Sunhivadus *v. sp.* beauftragt, die in Samnium zwischen Gothen und Römern, wohl wegen der Bodentheilung, entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. In anderen Fällen weist der König den beikommanden Richter an, seine Schuldigkeit zu thun (var. 8, 28). 2) Die S. 529 A. 4 angeführten Verordnungen von Theodosius II. und Marcianus beschränken die Berufung der Militärpersonen an das Kaisergericht mit Rücksicht theils auf die grossen Dimensionen des Reiches, theils wohl auch auf das unkriegerische Verhalten der Herrscher des Ostreichs. Bei Theoderich fielen beide Rücksichten weg. 3) Erwähnt wird die *Tuition* in Verordnungen von 393 C. Th. 1, 21, 1 (S. 532 A. 1), von 412 C. Th. 13, 6, 36: *si quis cuiuslibet dignitatis iudicium vel militantum . . . aditus negaverit petitorium a se tuitionis praesidium* und von 413 cod. Iust. 1, 33, 3: *si quis iudicium vir illustris vel praefectus urbi cognitionem comitivae privatarum examini debitam sibi vindicandam censuerit vel tuitionem contra eiusdem sedis statuta praestiterit*; vgl. auch C. Th. 4, 15, 1. Deutlicher als in den Gesetzen tritt uns das Institut entgegen bei Symmachus ep. 9, 24 [22]: *hominum tuorum cura sumnota est, quos et praesentia mea et iudiciaria tuitio defendit* und vor allem rel. 23. Hier erhält ein unbotmässiger Advocat des bei der Stadtpräfectur thätigen Barreaus gegen den *praefectus annonae*, dessen Officialen er in einer nach seiner Meinung berechtigten Weise abgewehrt hat, und gegen den Stadtpräfecten selbst, dem er partiische Behandlung eines ihn persönlich berührenden Processes zur Last legt, Schutz von dem zweiten kaiserlichen Oberrichter in Rom, dem Vicarius (*tuitionem postulavit — auxilium impetravit*), worüber sich der Stadtpräfect namentlich insofern beschwert, als der Vicarius im Rang unter ihm steht. Nachher verlangt ein gewisser Felix, auf dessen Zeugniß es ankommt und der deswegen festgehalten wird, von dem Stadtpräfecten *tuitionis auxilium* und dieser giebt ihm einen seiner Nomenclatoren bei *ut in urbe pacata*; dennoch bemächtigen sich die Gegner seiner mit Gewalt und führen ihn in ein Privathaus ab.